

494. Baute, § 149. In Sachen des A. Stucky, in Zürich 2, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 10. Februar 1925 stellt A. Stucky, in Zürich 2, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme für das rückwärtige Zusammenbauen dreier Einfamilienhäuser auf Kataster-Nr. 2331 an der Lettenholzstraße, in Zürich 2, zwecks rationeller Ausnutzung des Baugrundstückes.

B. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich bemerkt am 20. Februar 1925 zu dem Gesuche: Das Baugrundstück werde übermäßig ausgenutzt. Der Abstand vom Gebäude auf Kataster-Nr. 2330 betrage nur 10 m statt wenigstens 12,5 m. Der Stadtrat werde für diesen zu geringen Abstand keine Ausnahmebewilligung von Artikel 8 der Vorschriften für die offene Bebauung erteilen. Für richtige Gärten und den für Gebäude in dieser Lage nötigen Umschwung bleibe keine Fläche mehr übrig.

Es kommt in Betracht:

Den Ausführungen der Bausektion I ist beizupflichten. In der Tat würde das Baugrundstück übermäßig ausgenutzt. Die 3 Bauten erhielten zusammen eine Bautiefe von 22,5 m. Es ließe sich heute zweifellos eine andere Lösung finden, nach welcher eine rationelle, jedoch nicht übermäßige Bebauung des Terrains möglich wäre, und die auch architektonisch besser befriedigen würde.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an A. Stucky, Lettenholzstraße 21, in Zürich 2, unter Bezug der Kosten, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.